Abs. 1 und im § 2 enthalten sind, zu erlassen, sowie das Abdeckereiwesen einschließlich des Betriebs der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kasdavern und tierischen Teilen in Abweichung von der Geswerbeordnung zu regeln.

§ 4.

Die Landesregierungen ind befugt, Vorschriften zur Ausführung der §§ 1, 2 zu erlassen. Dabei können sie bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf die Kadaver totzgeborener Tiere und anderer Tierarten als der im § 1 geznannten Anwendung finden.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die auf Grund der §§ 1, 3, 4 dieses Gesetzes erlassenen Vorsichriften werden mit Geldstrase bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestrast.

§ 6.

Die Vorschriften über die Beseitigung von Tierkadavern, die in den Reichsgesetzen über die Bekämpfung der Rinderpest² und anderer Viehseuchen sowie über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und in den dazu erlassenen oder noch zu er-lassenden Ausführungsbestimmungen enthalten sind, bleiben unberührt.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Viehseuchensgesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Kraft.

¹ €. €. 583.

² S. S. 433.

³ S. S. 52.